

**An die
Gemeinde Obertraubling
Josef-Bäumel-Platz 1
93083 Obertraubling**

**Antrag auf Erteilung einer Sondernutzung auf öffentlicher Verkehrsfläche
gemäß Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**

Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung zur Inanspruchnahme einer öffentlichen Verkehrsfläche:

Antragsteller: (Name, Vorname, Firma)

Anschrift / Telefon / E-Mail:

- 1. Erstellen von Baustelleneinrichtungen (z.B. Lagerplätzen, Bauzäune, Gerüste, Absperrungen, Baustellenzufahrten)
- 2. Überspannungen, oberirdische Leitungen
- 3. Unterirdische Leitungen (Rohr- und Kabelleitungen)
- 4. Gleisanlagen
- 5. Stufen, Erker, Balkone, Vordächer, Treppen, Schächte, Markisen usw.
- 6. Warenautomaten, Schau- und Ausstellungenkästen
- 7. Abstellen von Fahrzeugen soweit nicht Halten oder Parken im Sinn der StVO
- 8. Werbeanlagen (z. B. transparente Neonschriften, angestrahlte Werbungen bzw. Werbe- und Hinweisschilder)
- 9. Aufstellen von Tischen, Stühlen und Bänken zur Bewirtung von Gästen (Freisitze), Stehtische
- 10. Kommerzielle Werbe- und Informationsstände, insbesondere Plakate
- 11. Besondere Benutzung im Sinn der StVO wie z.B. motorsportliche Veranstaltungen, Schwertransporte nach Maßgabe folgender Angaben:

Bezeichnung der Verkehrsfläche (Straßenname):

Aufstellungs- oder Ablagerungsort:

Ausmaß der Aufstellung / Ablagerung: (auch benötigte Fläche):

Zweck/Grund der Aufstellung / Ablagerung:

Beginn:

Voraussichtliche Dauer der Sondernutzung:

(Umleitungsstrecke-Straßenbezeichnung und Mehrlänge – Lageskizze beifügen)

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund.

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.
2. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschränkt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Der Aufstellungsort / Ablagerungsort muss möglichst rein gehalten werden bzw. nach Beendigung zu reinigen.
4. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung ist die Haftung zu übernehmen.
5. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
6. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
7. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
8. Es liegt im eigenen Interesse des Erlaubnisnehmers, dass die Beendigung der Sondernutzung umgehend bei ihrer zuständigen Behörde angezeigt wird, damit Fehlberechnungen und unnötige Rückfragen bei der Bemessung der Gebühren vermieden werden.

Unterschrift des Verantwortlichen / Firmenstempel

Ort und Datum